

Vertrag.



Zwischen der Löbl. Kirchenbau - Kommission Wipkingen
+++++

und der Firma

Th. Kuhn, Orgelbau, Männedorf-Zürich

ist über Lieferung einer neuen Orgel für die Kirche in Wipkingen

folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Firma **Th. Kuhn** verfertigt für Rechnung der **Tit. Kirchenbau - Kommission**
Wipkingen

eine neue Orgel mit 35 klingenden Registern nach Massgabe der diesem Vertrag beigelegten
Dispositionen. 6 Transmissionen

Herr Kuhn verpflichtet sich dem Spieltisch die nötige Erweiterung und
Einrichtung zu geben, und die Windverhältnisse & Kanäle daraufhin an =
zulegen, dass die spätere Einfügung eines Fernwerkes möglichst erleich =
tert wird.

§ 2.

Th. Kuhn verpflichtet sich, zu sämtlichen Teilen der Orgel das für deren Solidität und den
musikalischen Effekt beste und zweckmässigste Material zu verwenden, sowie das Ganze kunst-
gerecht herzustellen, besonders die zur Mechanik gehörigen Teile auf's sorgfältigste auszuarbeiten
und jedem einzelnen Register die ihm charakteristische Intonation, dem Ganzen aber diejenige Kraft
und Tonfülle zu geben, wie solche durch den Umfang der Disposition bedingt sind.

Die Stimmung der Orgel geschieht nach dem Normal-Ton $\bar{a} = 870$ Schwingungen.

Die Aufstellung der Orgel in der Kirche muss bis **Ende September 1909** beendet sein. Die Baukommission behält sich das Recht der Bestimmung eines späteren Ablieferungstermines vor.

§ 4.

Nach beendeter Aufstellung der Orgel am Bestimmungsort hat deren Uebernahme durch den Besteller sofort zu erfolgen und zwar auf Grund der Erklärung des ^r von demselben berufenen Sachverständigen, dass die Orgel vertragsgemäss erbaut wurde. Es steht ~~beiden Teilen das Recht~~ dem Orgelbauer ebenfalls zu, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zu berufen.

§ 5.

Die Akkordsumme für Lieferung der Orgel beträgt **Frs. 26,800.-**

+++++

mit Worten **S e c h s & z w a n z i g t a u s e n d , a c h t h u n d e r t F r a n k e n . -**

+++++

welche Summe **Th. Kuhn** in bär zu bezahlen ist und zwar $\frac{1}{3}$ bei Vertragsabschluss, $\frac{1}{3}$ bei Ankunft der Orgel in der Kirche und $\frac{1}{3}$ ~~bei deren Expertise~~ nachdem auf Grund der Expertise die Abnahme der Orgel durch die Kommission erfolgt ist. Von diesem Betrag werden jedoch **Frs. 4000.-** als Garantiesumme während der Zeitdauer von weiteren 2 Monaten zurückbehalten, und nach deren Ablauf ohne Zinsvergütung bezahlt.

§ 6.

In der Akkordsumme nicht inbegriffen und auf Rechnung des Bestellers zu übernehmen sind:

1. ~~Der Transport der Orgel von der Bahnstation auf den Orgelhoden in der Kirche.~~
2. Die Anstellung eines Handlangers bzw. Blasbalgtreters etc.
3. Die Lieferung von Steinen zur Belastung für den Blasbalg.
4. ~~Der Rücktransport des Packmaterials nach Männedorf.~~

Drahtleitungen, Sicherungen, Maurerarbeiten

Der Verfertiger leistet für die Güte und Dauerhaftigkeit der Orgel vom Tage der Ablieferung an eine 10-jährige Garantie und verpflichtet sich, alle Mängel, welche während dieser Zeit in Folge fehlerhafter Konstruktion oder Verwendung von nicht geeignetem Material entstehen sollten, auf seine Kosten zu beseitigen.

Von dieser Garantie ist ausgeschlossen alles, was in den Bereich der Nachstimmung gehört, sowie Beschädigungen, welche durch Gewalt, Staub, Insekten, oder Temperatur-Einflüsse entstehen sollten.

Vorstehender Vertrag wurde von beiden Teilen als bindend anerkannt, unterzeichnet und jeder Partei ein Exemplar eingehändigt.

Wipkingen,
Männedorf-Zürich,

den

28. Dezember 1908

Normant der Orgelbauanstalt Wipkingen

Der Präsident:

H. Steiner

Der Organist:

Organist Otto Roth

H. Hüsey